

II. Abschnitt.

Die Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reiches.

Das Verfassungs-Recht, wie solches zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Bundesstaaten vereinbart worden war, war in den verschiedenen Verträgen enthalten und in den dazu aufgenommenen Schlußprotokollen in manchen Beziehungen noch des Näheren erläutert.

Dieses Zerstreutein war aber ein Uebelstand und machte es nötig, den Inhalt in einem Document zusammenzufassen. Demgemäß wurden die Vereinbarungen einheitlich redigiert ohne materielle Aenderung des festgestellten Rechts und es hat die Verfassungs-Urkunde d. h. der Verfassungs-Vertrag hiedurch nachstehendem Wortlaut erhalten.

In Ansehung der in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Ausdrücke: Bund, Bundesgebiet, Bundesrat, Bundesglieder, ist hier schon zu erwähnen, daß in der Reichstags-Sitzung vom 1. April 1871 (Prot. S. 94 l.) eine Redaktionsänderung dahingehend beantragt worden war, diese Ausdrücke in Reich, Reichsgebiet u. s. w. zu ändern, da ja in den Eingangsworten gesagt sei: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen“, daß jedoch der Bundeskanzler hierauf zunächst der Auffassung entgegengetreten ist, als seien diese Ausdrücke willkürlich oder zufällig. Beide Ausdrücke seien zwar zulässig und hätten eine wesentliche, prinzipielle Bedeutung nicht, sondern nur eine sprachliche. Die verbündeten Regierungen seien aber bei der Feststellung der Ausdrücke davon ausgegangen, den Ausdruck „Reich“ nur da zu gebrauchen, wo von einem Inbegriff der staatlichen und hoheitlichen Attribute die Rede ist, welche auf die Gesamtheit übertragen worden sind, dem Ausdruck „Bund“ dort seine Anwendung zu belassen, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder, in den Vordergrund treten. Die verbündeten Regierungen hätten geglaubt, daß auch da, weil die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesamtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei.